99102036011001

# Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Änderung bei Kircheneintritt

Heruntergeladen am 20.07.2025
https://fimportal.de/services/99102036011001

| Modul | Sachverhalt |
|---|---|
| **Leistungsschlüssel** | 99102036011001 |
| **Leistungsbezeichnung I** | Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Änderung bei Kircheneintritt |
| **Leistungsbezeichnung II** | Änderung des Kirchensteuerabzugs bei Kircheneintritt |
| **Typisierung** | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| **Quellredaktion** | Baustein Leistungen |
| **Freigabestatus Katalog** | fachlich freigegeben (gold) |
| **Freigabestatus Bibliothek** | fachlich freigegeben (gold) |
| **Begriffe im Kontext** | ELStAM, Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale, Kircheneintritt, Kirchenwiedereintritt, Lohnkirchensteuer, Elstam, Wiedereintritt Kirche, Kirchensteuermerkmal, Kirchensteuer |
| **Leistungstyp** | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| **Leistungsgruppierung** | Steuern (102) |

| Modul | Sachverhalt |
|---|---|
| Verrichtungskennung | Änderung (011) |
| SDG-Informationsbereich | Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union (Registrierung als Arbeitgeber, Registrierung von Beschäftigten, Mitteilung über das Ende eines Vertrags eines Beschäftigten, Zahlung von Sozialbeiträgen, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Renten) |
| Lagen Portalverbund | Steuern und Abgaben für Mitarbeiter (2040100), Steuererklärung (1060100), Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | |
| Fachlich freigegeben am | 31.10.2021 |
| Fachlich freigegen durch | Bundesministerium der Finanzen |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__39e.html |
| Teaser | Wenn Sie in eine Kirche eintreten oder wiedereintreten, sind Sie verpflichtet, Kirchensteuer zu zahlen. Das Verfahren hierfür ist weitgehend automatisiert. |
| Volltext | Wenn Sie in eine steuererhebende Religionsgemeinschaft eintreten oder wiedereintreten, müssen Sie nach den Kirchensteuergesetzen der Länder Kirchensteuer zahlen, und zwar als Zuschlag zur Einkommen- beziehungsweise Lohnsteuer (Lohnkirchensteuer). Der Arbeitgeber muss deshalb bei jeder Lohnzahlung nicht nur die Lohnsteuer, sondern regelmäßig auch die Kirchensteuer vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers einbehalten und an das Finanzamt abführen. Das entsprechende Verfahren zum Abzug der Lohnkirchensteuer erfolgt weitgehend automatisiert. Sie müssen daher nach erklärtem Eintritt in der Regel nichts weiter tun, um Ihren Kirchensteuerpflichten nachzukommen. Wie und bei welcher Stelle der Kircheneintritt zu erklären ist, regeln die Religionsgemeinschaften selber. Die Kirchenzugehörigkeit wird bei den Meldebehörden der Länder erfasst und kann nur durch diese geändert werden. Die Finanzbehörden haben darauf keinen |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| | Einfluss. Dies ist zum Beispiel von Bedeutung, wenn bei den Behörden fehlerhafte Daten vorliegen. Die Meldebehörden teilen dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Änderungen der Kirchenzugehörigkeit und das entsprechende Datum mit. Das BZSt speichert die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) in einer Datenbank. Zu den gespeicherten Daten gehören auch Merkmale für den Kirchensteuerabzug. Das BZSt stellt die ELStAM dem Arbeitgeber zum unentgeltlichen automatisierten Abruf bereit. Für die Einbehaltung der Kirchensteuer im Steuerabzugsverfahren durch den Arbeitgeber sind die ELStAM maßgeblich, das heißt, der Arbeitgeber ist hieran gebunden und braucht die Frage der Kirchensteuerpflicht nicht zu prüfen. |
| **Erforderliche Unterlagen** | Sie müssen keine Unterlagen einreichen. |
| **Voraussetzungen** | • persönliche Erklärung des Kircheneintritts beziehungsweise Wiedereintritts gegenüber der Religionsgemeinschaft<br>• die einzelnen Voraussetzungen hängen von der jeweiligen Religionsgemeinschaft ab |
| **Kosten** | Für Sie entstehen keine Kosten. |
| **Verfahrensablauf** | Die Eintritts- oder Wiedereintrittserklärung geben Sie gegenüber der jeweiligen Religionsgemeinschaft ab.<br><br>• Die Religionsgemeinschaft informiert die zuständige Meldebehörde. Dort werden die Informationen gespeichert und an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet.<br>• Das Bundeszentralamt für Steuern informiert die Finanzämter.<br>• Gegenüber dem Finanzamt ist kein Antrag oder Hinweis erforderlich, da die Daten von den Meldebehörden über das Bundeszentralamt für Steuern an den Arbeitgeber weitergeleitet werden. |
| **Bearbeitungsdauer** | Beim Eintritt oder Wiedereintritt in eine Religionsgemeinschaft wird die Änderung des Kirchensteuerabzugsmerkmals zum 1. des auf den Eintritt folgenden Monats steuerlich wirksam. Beispiel: Wenn Ihr Kircheneintritt am 4.7. erfolgt, so wird dies am 1.8. steuerlich wirksam. |

| Modul | Sachverhalt |
|---|---|
| **Frist** | |
| **weiterführende Informationen** | https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Steuern/Steuerarten/Lohnsteuer/Programmablaufplan/2024-02-23-geaenderte-PAP-2024-anwendung-ab-dem-1-april-2024.html |
| **Hinweise** | |
| **Rechtsbehelf** | |
| **Kurztext** | • Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Änderung bei Kircheneintritt<br>• durch Kircheneintritt entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer<br>• Änderungen der Religionszugehörigkeit können nur die zuständigen Meldebehörden vornehmen<br>• Meldebehörden übermitteln Daten dann an Finanzbehörden, welche die Daten dem Arbeitgeber zum Abruf bereitstellen<br>• Verfahren zum Abzug und zur Abführung der Lohnkirchensteuer durch den Arbeitgeber ist automatisiert<br>• zuständig: für den Kircheneintritt beziehungsweise Wiedereintritt: Religionsgemeinschaft für verwaltungsseitige Änderung der Religionszugehörigkeit: Meldebehörden nach Landesrecht für Speicherung und Bereitstellung der Merkmale für den Kirchensteuerabzug: Bundeszentralamt für Steuern |
| **Ansprechpunkt** | |
| **Zuständige Stelle** | |
| **Formulare** | • Formulare: nein<br>• Onlineverfahren möglich: nein<br>• Schriftform erforderlich: nein<br>• Persönliches Erscheinen nötig: nein |
| **Ursprungsportal** | |